

## Befugnisse von ZT-Gesellschaften: Wesentliche Aspekte und Hinweise

Der vorliegende Text verfolgt das Ziel, einerseits Informationen und praktische Hinweise bereitzustellen und andererseits potenzielle Risiken und Herausforderungen aufzuzeigen, die im Zusammenhang mit der Erlangung und Ausübung der Befugnisse von ZT-Gesellschaften auftreten können.

Zunächst werden die Voraussetzungen für das Befugnisansuchen beleuchtet und eingehend erörtert; anschließend werden Aspekte betrachtet, mit denen bereits bestehende ZT-Gesellschaften konfrontiert sind oder konfrontiert werden können.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die „klassischen“ ZT-Gesellschaften iSd §§ 23 bis 30 ZTG 2019. Eine eingehende Betrachtung der spezifischen Vorgaben für interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen gem. §§ 37a bis 37f ZTG 2019 wird bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wenn die ZT-Gesellschaft eine **Befugnis** erhalten soll, ist beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) die Verleihung derselben zu beantragen. Folgende Unterlagen sind dafür erforderlich:

- **Ansuchen**
- **Befugnisverleihungsbescheide** der Geschäftsführer:innen
- **Unterfertigter und beglaubigter Gesellschaftsvertrag**
- **Eidesstattliche Erklärung** der Ziviltechniker:innen sowie gegebenenfalls der berufsfremden Gesellschafter:innen

### Voraussetzungen für die Befugnisverleihung

- ❖ **Die Fachgebiete der ausgeübten Befugnisse der Geschäftsführer:innen und jene der Gesellschaft müssen identisch sein.**

Dies bedeutet, dass die Bezeichnung des Fachgebiets der beantragten Gesellschaftsbefugnis exakt mit der im Befugnisverleihungsbescheid des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin angegebenen Bezeichnung übereinstimmen muss. (Bsp.: Ingenieurkonsulent:in für Bauwesen vs. Ingenieurkonsulent:in für Bauingenieurwesen). Sofern die Gesellschaftsbefugnis mehrere Fachgebiete umfassen soll, ist ein entsprechendes Ansuchen zu stellen, das sämtliche Fachgebiete umfasst, und für jedes Fachgebiet ist ein:e eigene:r Geschäftsführer:in zu bestellen.

Es ist zu beachten, dass die **Ausübung eines Gewerbes, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zum Befugnisumfang des Ziviltechnikers bzw. der**

**Ziviltechnikerin gehört** (sog. facheinschlägiges Gewerbe), gemäß § 12 Abs 7 ZTG 2019 **mit der Ausübung der Befugnis des Ziviltechnikers bzw. der Ziviltechnikerin unvereinbar ist und das unverzügliche Ruhen der Befugnis zur Folge hat.** Infolgedessen kann die erforderliche persönliche Befugnis, auf der die Gesellschaftsbefugnis basiert, nicht mehr nachgewiesen werden, was der Verleihung der Gesellschaftsbefugnis entgegensteht.

❖ **Der Gesellschaftsvertrag entspricht den derzeit geltenden Bestimmungen des ZTG 2019.**

Zudem ist stets die aktuelle Vollzugspraxis des BWET zu berücksichtigen, da diese in die Beurteilung einfließt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich insbesondere für Gesellschaften, die ihre Befugnis vor dem 1. Juli 2019 erlangt haben und bei denen Änderungen anstehen (beispielsweise hinsichtlich der Gesellschafter:innen oder der Befugnis), zu prüfen, ob die Regelungen im jeweiligen Gesellschaftsvertrag weiterhin berufsrechtlich zulässig und aktuell sind.

Hinsichtlich des **Gesellschaftsvertrages** sind insbesondere nachfolgende Punkte zu beachten:

- Für die Gesellschaft sind in jedem Fall die **zwingenden Bestimmungen des ZTG 2019 maßgeblich.**

Daher sind Formulierungen im Gesellschaftsvertrag, die besagen, dass die Bestimmungen des ZTG 2019 lediglich für alle im Gesellschaftsvertrag nicht näher geregelten Angelegenheiten zu gelten haben, oder dass die Vorschriften des ZTG für die Gesellschaft lediglich gelten, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist, aus berufsrechtlicher Sicht nicht zulässig.

- **Gesellschafter:innen einer ZT-Gesellschaft**

Gemäß § 27 Abs 1 ZTG 2019 dürfen Gesellschafter:innen einer ZT-Gesellschaft sein:

- natürliche Personen;
- berufsbefugte ZT-Gesellschaften;
- interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen und
- Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf einer freiberuflichen Architektin bzw. eines freiberuflichen Architekten oder einer freiberuflichen Ingenieurkonsulentin bzw. eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind.

Daher sind ausschließlich die genannten juristischen Personen (d.h. die angeführten Gesellschaften) als Gesellschafter:innen zulässig.

Darüber hinaus darf der Gesellschaftsvertrag keine Übertragung von Geschäftsanteilen ohne Beschränkung auf den vorgenannten Personenkreis zulassen.

Weiters dürfen **Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis einer ZT-Gesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter:innen oder leitende Angestellte solcher Gewerbetreibenden nicht Gesellschafter:innen dieser ZT-Gesellschaft sein** (§ 27 Abs 2 ZTG 2019).

Diese Einschränkung muss unbedingt im Gesellschaftsvertrag verankert werden.

So dürfen etwa weder Inhaber:innen der Gewerbeberechtigung „Baumeister:in“ oder „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)“ noch Geschäftsführer:innen von Unternehmen, welche über diese Gewerbeberechtigungen verfügen, Gesellschafter:innen von ZT-Gesellschaften sein, da diese Tätigkeiten der Befugnis einer ZT-Gesellschaft fachlich entsprechen.

Die Beurteilung der Facheinschlägigkeit etwaiger weiterer Gewerbeberechtigungen hat stets anlassbezogen zu erfolgen und sollte bereits vor der Errichtung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden.

Sofern eine facheinschlägige Gewerbeberechtigung vorliegt, ist diese zurückzulegen, um Gesellschafter:in werden zu können.

- Der **Unternehmensgegenstand** beschränkt sich auf die **ausschließliche dauernde Ausübung des Ziviltechnikerberufes** auf dem/den Fachgebiet(en) der der Gesellschaft verliehenen Ziviltechnikerbefugnis(se).

Es ist daher unzulässig, den Unternehmensgegenstand bspw. um folgende Tätigkeiten zu erweitern:

- den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art
- sämtliche Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte, die mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehen oder zur Erreichung des Gesellschaftszwecks bzw. des Unternehmensgegenstandes notwendig, nützlich oder förderlich erscheinen
- die Errichtung und den Erwerb insbesondere gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen jeder Art und Form im In- und Ausland sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen

- die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung in anderen Unternehmen.

Die Formulierung „Der Gegenstand des Unternehmens ist die ausschließliche dauernde Ausübung des Ziviltechnikerberufes auf dem/den Fachgebiet(en) der der Gesellschaft verliehenen Ziviltechnikerbefugnis(se).“ wird aus Sicht des BMWET als ausreichend erachtet. Eine Aufzählung der Fachgebiete ist nicht zwingend erforderlich. Sollte jedoch eine solche Aufzählung erfolgen, ist – wie bereits erwähnt – darauf zu achten, dass die Bezeichnungen exakt mit denen im Befugnisverleihungsbescheid des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin übereinstimmen.

- **Gesellschaftsanteile und Stimmrechte**

Gemäß § 29 Abs 1 ZTG 2019 müssen die **Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis** an der ZT-Gesellschaft unter Berücksichtigung von Gesellschaftsanteilen und Stimmrechten an allfällig beteiligten ZT-Gesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechniker:innen **mindestens 50 Prozent** betragen.

Dieser Umstand ist insbesondere bei der Übertragung von Geschäftsanteilen zu berücksichtigen. Die genannten Vorgaben sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Gesellschafter:innen (§ 27 ZTG 2019) bilden den rechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit der Übertragung von Geschäftsanteilen. Im Gesellschaftsvertrag kann beispielsweise vorgesehen werden, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter:innen sowie an weitere Bedingungen geknüpft wird oder ein Vorkaufsrecht für Geschäftsanteile eingeräumt werden.

- **Geschäftsführung und Vertretung**

**Geschäftsführer:innen** und organschaftliche Vertreter:innen einer ZT-Gesellschaft dürfen **nur natürliche Personen sein, die Gesellschafter:innen mit aufrechter Befugnis sind** (§ 29 Abs 1 ZTG 2019).

Die Befugnis muss spätestens zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Befugnisverleihung aufrecht sein.

Die Bestellung von Gesellschafter:innen zu Geschäftsführer:innen kann entweder im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Gesellschafter:innenbeschluss erfolgen. Letztere Vorgehensweise wird empfohlen, da im Falle eines Wechsels in der Geschäftsführung eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich wäre. In jedem Fall ist die Bestellung der Geschäftsführer:innen dem BMWET nachzuweisen, damit geprüft werden kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einem Befugnisansuchen für mehrere Fachgebiete ist – wie bereits dargelegt – **für jedes Fachgebiet ein:e eigene:r Geschäftsführer:in** zu bestellen.

In Geschäftsfällen, in denen fachverschiedene Befugnisse mehrerer Ziviltechniker:innen erforderlich sind, hat der Gesellschaftsvertrag einschlägig befugte Geschäftsführer:innen jedenfalls zu gemeinsamem Handeln zu verpflichten.

Eine weitere berufsrechtliche Bestimmung besagt, dass über fachliche Fragen der Berufsausübung der ZT-Gesellschaft in den jeweils zuständigen Gesellschaftsorganen (Generalversammlung, Geschäftsführung, gegebenenfalls Aufsichtsrat) ausschließlich die Gesellschafter:innen mit ausgeübter Befugnis entscheiden.

Der Gesellschaftsvertrag darf daher nicht vorsehen, dass die Geschäftsführer:innen generell an die Beschlüsse der Gesellschafter:innen gebunden sind, ohne eine Ausnahmeregelung für die fachlichen Fragen der Berufsausübung zu regeln.

Die Novellierung des Ziviltechnikergesetzes im Jahr 2021 brachte für ZT-Gesellschaften die wesentliche Änderung mit sich, dass gem. § 29 Abs 6 ZTG 2019 die **Erteilung der Prokura seither unzulässig ist**. Der Gesellschaftsvertrag darf daher keine Bestimmungen enthalten, die die Vorgehensweise bei der Bestellung von Prokurist:innen regeln, die Prokura für zulässig erklären oder die Erteilung der Prokura an eine bestimmte Person vornehmen.

Es besteht die Möglichkeit, eine Handlungsvollmacht einzuräumen, welche jedoch auf bestimmte Geschäfte beschränkt ist. Diese Vollmacht ist weder im Gesellschaftsvertrag zu verankern, noch erfolgt im Gegensatz zur Prokura eine Eintragung im Firmenbuch.

#### ▪ **Standesrecht**

Entsprechend den berufsrechtlichen Vorgaben sind berufsfremde Gesellschafter:innen zur Einhaltung der Standesregeln zu verpflichten. Aus diesem Grund ist es ratsam im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass alle Gesellschafter:innen dieser Verpflichtung unterliegen.

#### ▪ **Treuhandverbot**

§ 28 ZTG 2019 bestimmt, dass Gesellschafter:innen ihre Gesellschaftsrechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben und ausüben müssen. Eine treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.

Es ist hervorzuheben, dass **das Treuhandverbot für alle Gesellschafter:innen gilt und nicht nur für befugte Ziviltechniker:innen**.

Das Vorsehen der Möglichkeit von Unterbeteiligungen, der Begründung stiller Gesellschaftsverhältnisse oder eines Fruchtgenussrechtes im Gesellschaftsvertrag ist ebenso unzulässig, wie die Abtretung von Ansprüchen auf Gewinn und Liquidationserlös.

Die Eintragung von ZT-Gesellschaften im Firmenbuch ist ohne Nachweis der Befugnis unzulässig. Daher **darf die Firmenbucheintragung erst nach Erhalt des Befugnisverleihungsbescheides** erfolgen. Angesichts der Tatsache, dass diese Vorgabe von den Firmenbuchgerichten nicht durchgängig beachtet wird, ist es mir ein Anliegen, ausdrücklich auf diese Regelung hinzuweisen.

Gemäß § 24 Abs 4 ZTG 2019 haben ZT-Gesellschaften jede Änderung des Gesellschaftsvertrages dem/der zuständigen Bundesminister:in unverzüglich bekanntzugeben. ZT-Gesellschaften haben dazu eine Abschrift des geänderten Gesellschaftsvertrags zu übermitteln; die Übermittlung eines Entwurfes ist nicht ausreichend.

Dabei ist sicherzustellen, dass der Inhalt des Gesellschaftsvertrages den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

In der herrschenden Vollzugspraxis wird bereits eine Änderung der Gesellschafter:innen als Vertragsänderung angesehen, selbst wenn die ursprüngliche Vertragsurkunde unverändert bleibt.

Obwohl keine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung besteht, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns – als Ihrer zuständigen Länderkammer – ebenfalls eine Kopie zukommen lassen könnten.

## **Themenbereiche und Risiken, mit denen bereits bestehende ZT-Gesellschaften konfrontiert sind**

### **❖ Erlöschen der Befugnis ex lege (kraft Gesetzes)**

Diese **Rechtsfolge** ist in § 25 Abs 1 ZTG 2019 festgelegt und tritt insbesondere in den folgenden Fällen ein:

- Die nicht fristgerechte Ersetzung der erforderlichen, weggefallenen Befugnis etwa im Falle eines Wechsels der Geschäftsführung,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Bestimmungen des ZTG 2019 widersprechen,
- das Eintreten sonstiger Umstände, die den entsprechenden Bestimmungen über ZT-Gesellschaften widersprechen.

Das **Erlöschen der Befugnis ex lege** bedeutet, dass die **Befugnis der Gesellschaft mit dem Datum des gesetzeswidrigen Handelns automatisch erlischt, wodurch die Gesellschaft keine Befugnis mehr hat**. Die Ausstellung eines Erlöschensbescheides durch das BMWET ist hierfür nicht erforderlich.

Die **Gefahr** besteht insbesondere darin, dass **im Falle eines Schadenseintritts** seitens der Haftpflichtversicherung keine Deckung gewährt wird, da die ZT-Gesellschaft unbefugt Leistungen erbracht hat, was zur Folge hat, dass die **Versicherung von ihrer Leistungspflicht befreit ist**.

Im Falle des Erlöschens der Befugnis ex lege ist beim BMWET erneut um die Verleihung der Befugnis anzusuchen. Dieser Vorgang entspricht dem „Erstansuchen“ und sollte ehestmöglich erfolgen. Es sind sämtliche Unterlagen beizubringen, und der Gesellschaftsvertrag muss den aktuellen berufsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf unseren mit dem BMWET abgestimmten Mustervertrag samt Anmerkungen, der auf der Website der Bundeskammer verfügbar ist.

In Fällen, die mir zur Kenntnis gelangen, kontaktiere ich die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft, um die Rechtslage, die damit verbundenen Risiken sowie das weitere Vorgehen darzulegen und abzustimmen. Anschließend trete ich aktiv mit dem BMWET in Kontakt, um die „Sanierung“ der Gesellschaft zu koordinieren. Bisher führte dieses Vorgehen zur Ausstellung des Befugnisverleihungsbescheides mit aktuellem Datum und die Erlassung eines rückwirkenden Erlöschensbescheides konnte vermieden werden.

Von **praktischer Relevanz** ist das ex lege eintretende Erlöschen der Befugnis insbesondere in den folgenden Fällen:

➤ **Prokuraerteilung**

Die Regelung, wonach die Erteilung der Prokura nicht mehr zulässig ist, hat folgende praktische Auswirkungen: Die Novelle enthält keine Übergangsbestimmungen. Das BMWET interpretiert die Novelle dahingehend, dass **Prokuraerteilungen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle (28.7.2021) erfolgt sind, ihre Gültigkeit behalten, solange keine Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden**. Tritt jedoch eine solche Änderung ein – wobei bereits ein Wechsel der Gesellschafter:innen als solche gilt – ist die Prokura zu widerrufen und aus dem Firmenbuch zu löschen.

**Keinesfalls darf jedoch eine Prokura erstmalig erteilt und ins Firmenbuch eingetragen werden**. Dennoch kommt es fallweise vor, dass Rechtspfleger:innen bei den Firmenbuchgerichten derartige Eintragungen vornehmen. Dies führt

jedoch **ex lege (automatisch) zum Erlöschen der Gesellschaftsbefugnis mit dem Datum der Eintragung der Prokura im Firmenbuch.**

➤ **Befugnisse der Geschäftsführer:innen entsprechen nicht mehr den Befugnissen der Gesellschaft**

Diese Konstellation kann insbesondere in folgenden Fällen auftreten:

- Erweiterung der Aktivitäten der ZT-Gesellschaft auf Fachgebiete, die nicht von der erteilten Gesellschaftsbefugnis umfasst sind

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine ZT-Gesellschaft über eine Befugnis auf dem Fachgebiet Elektrotechnik verfügt und zusätzlich im Fachgebiet Maschinenbau tätig werden will.

- Erweiterung oder Neubesetzung der Geschäftsführung

Vor allem im Rahmen von Expansion oder der Umsetzung der Nachfolgeregelung kann es vorkommen, dass das neu hinzukommende Mitglied der Geschäftsführung über die Befugnis auf einem anderen Fachgebiet verfügt als die bereits bestellten Geschäftsführer:innen sowie die Gesellschaft selbst.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn dem/der bereits bestellten Geschäftsführer:in und der Gesellschaft die Befugnis auf dem Fachgebiet Elektronik verliehen wurde, während der/die zu bestellende Geschäftsführer:in die Befugnis auf dem Fachgebiet Elektrotechnik innehat.

In beiden Fällen ist die korrekte Vorgehensweise wie folgt:

Zunächst ist die Gesellschafter:innenstruktur zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sofern erforderlich, sind Geschäftsführer:innen für das/die jeweilige/n Fachgebiet/e zu bestellen. Des Weiteren ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages notwendig. Anschließend ist ein Erweiterungsansuchen beim BMWET einzureichen, das im Gegensatz zu einem Neuansuchen ausschließlich die Fachgebiete umfasst, um die die Gesellschaftsbefugnis erweitert werden soll. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Bezeichnung der Fachgebiete exakt mit jener im Befugnisverleihungsbescheid des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin angegebenen Bezeichnung übereinstimmt. Erst nach Erlassung des Befugnisverleihungsbescheides sind die Änderungen im Firmenbuch einzutragen.

In der Praxis wird diese Vorgehensweise jedoch häufig nicht eingehalten. So erfolgt lediglich die Änderung der Gesellschafter:innen und der Geschäftsführung im Firmenbuch, was wiederum zum automatischen Erlöschen der Gesellschaftsbefugnis mit dem Datum der Firmenbucheintragung führt.

➤ **Ersatzpflicht bei Wegfall erforderlicher Befugnisse**

Fällt eine für die Gesellschaftsbefugnis erforderliche (Einzel-)Befugnis weg, so ist diese innerhalb von sechs Monaten zu ersetzen. Unterbleibt der Ersatz innerhalb dieser Frist, erlischt die Gesellschaftsbefugnis auf diesem Fachgebiet ex lege.

Eine solche Situation kann insbesondere eintreten, wenn der/die einzige Geschäftsführer:in, der/die seine/ihre Einzelbefugnis für das jeweilige Fachgebiet in die Gesellschaft eingebracht hat, aus der Gesellschaft ausscheidet.

Für etwaige Rückfragen zu ZT-Gesellschaften stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Dies umfasst sämtliche relevante Themen, beginnend mit der Gründung, einschließlich der Klärung einer möglichen Facheinschlägigkeit sowie der Vorabprüfung von Gesellschaftsvertragsentwürfen. Darüber hinaus beantworte ich Ihre Fragen zu Änderungen bestehender ZT-Gesellschaften sowie zur Regelung der Nachfolge und unterstütze Sie bei der „Wiedererlangung“ ex lege erloschener Gesellschaftsbefugnisse.

Mag. Isabella Marko-Mayer  
Rechtsberatung